

Wer darf ärztliche Zeugnisse zur Zwangseinweisung ausstellen?

Nach einem Erlass des Landesgesundheitsministeriums dürfen dies im Notfall prinzipiell alle Ärztinnen und Ärzte – Rechtssicherheit ist jedoch nicht gewährleistet

Wer darf Zwangseinweisungen vornehmen? Wer trägt die Kosten für die dafür notwendigen Zeugnisse? Diese Fragen sind im Zusammenhang mit der Neufassung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) häufig gestellt worden. Die Neufassung des Gesetzes ist zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Zeugnisse, die als Grundlage für eine Zwangseinweisung dienen, dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des PsychKG nur noch von Ärzten ausgestellt werden, die auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren oder im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet sind. Die Formulierung „in der Psychiatrie erfahren“ ist allerdings klärungsbedürftig, eine gesetzliche Definition des Begriffes fehlt.

Erlass konkretisiert den Personenkreis

Das zuständige Landesministerium (MFJFG) hat durch einen Erlass den Personenkreis konkretisiert. Danach sollen als in der Psychiatrie erfahren insbesondere Ärztinnen und Ärzte gelten, die

- die Gebietsbezeichnung Neurologie, Psychotherapeutische Medizin, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Öffentliches Gesundheitswesen oder Kinderheilkunde führen,
- sich in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychotherapeutische Medizin seit mindestens einem halben Jahr in einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Weiterbildung befinden,

- die Zusatzbezeichnung oder den Fachkundenachweis Geriatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse, Psychosomatische oder Suchtmedizinische Grundversorgung oder Rettungsdienst erworben haben oder eine
- mindestens sechsmontatige Tätigkeit im Stationsdienst eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer psychiatrischen Fachabteilung oder eine vergleichbare Erfahrung nachweisen können.
- Ärztinnen und Ärzte im Praktikum zählen nicht zu dem vorgenannten Personenkreis.

Wenn in Notsituationen auf die genannten Ärzte nicht zurückgegriffen werden kann, darf jede Ärztin und jeder Arzt hinzugezogen werden.

Die ärztlichen Körperschaften in Nordrhein vermögen sich der Auslegung des Ministeriums nicht anzuschließen. Es besteht das Risiko, dass ein Gericht die Auslegung des MFJFG nicht teilt und Ärzten daraus Nachteile erwachsen. Der Erlass ist nur bindend für die nachgeordneten Behörden, nicht für die Ärztinnen und Ärzte. Hier kann nach Meinung der KVen und Ärztekammern in NRW nur eine gesetzliche Klarstellung Rechtssicherheit schaffen.

Keine Regelzuständigkeit im Notfalldienst

Ein ärztliches Zeugnis mit dem Ziel der sofortigen Zwangseinweisung ist durch die örtliche Ordnungsbehörde zu veranlassen.

Den Ärztinnen und Ärzten im Notfalldienst obliegt lediglich die Notfallbehandlung eines psychisch auffälligen Patienten. Diese endet, wenn eine reguläre Einweisung aus-

gestellt wurde. Die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nach § 14 (1) PsychKG und die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt ist nicht Teil der Notfalldienstbehandlung.

Wer im organisierten Notfalldienst mit sofort einweisungsbedürftigen Patienten befasst ist, muss darauf achten, dass er berechtigt ist, ein solches ärztliches Zeugnis auszustellen. Diese Berechtigung kann aus Sicht der Ärztekammer Nordrhein dann als gegeben angenommen werden, wenn eine mindestens 6-monatige psychiatrische Weiterbildung nachgewiesen werden kann. Ist er nicht „in der Psychiatrie erfahren“, ist eine Einweisung zulässig, wenn ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt nicht verfügbar ist.

Wer muss die Kosten tragen?

Das MFJFG vertritt die Auffassung, es handle sich um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Auffassung bestreiten die Krankenkassen wie auch die ärztlichen Körperschaften in NRW.

Da es sich bei der Einweisung um eine ordnungsbehördliche Aufgabe auf der Grundlage eines Landesgesetzes und nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung handelt, kommt nach Auffassung der Krankenkassen und ärztlichen Körperschaften lediglich eine Abrechnung nach der GOÄ oder allenfalls dem Sachverständigen- und Zeugenentschädigungsgesetz in Betracht.

Zur Klärung der Kostenfrage ist ein Berufungsverfahren beim Landessozialgericht anhängig.

ÄkNo/KVNo aktuell